

(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollaboratorien nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.

1.1. Die Stellung des Gerichts im System der Staatsorgane, dessen Grundlage die Volksvertretungen sind (vgl. Art. 5 Verfassung), wird durch die Einheit der sozialistischen Staatsmacht und der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie den demokratischen Zentralismus bestimmt. Die Stellung der Gerichte, ihre Aufgaben, ihre Tätigkeit und ihr Aufbau sind auf der Grundlage der Verfassung im GVG, in der MGO und im GGG geregelt. Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte dienen der Gewährleistung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der gesetzlich garantierten Rechte und der Interessen der Bürger, dem Schutz und der Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und tragen zur weiteren Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins, von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin bei (vgl. Art. 90 Abs. 1 Verfassung; § 3 GVG; § 3 GGG). Das Gerichtssystem besteht aus dem OG, dem BG bzw. MOG, den KG bzw. MG sowie den gesellschaftlichen Gerichten (vgl. Art. 92 Verfassung; § 1 GVG; § 2 MGO; § 2 GGG). Ausnahmegerichte sind unstatthaft (Art. 101 Verfassung; § 1 Abs. 2 GVG). BG und KG werden entsprechend der territorialen Gliederung der DDR gebildet, MOG und MG entsprechend der Struktur der NVA; die gesellschaftlichen Gerichte sind nach territorialen oder betrieblichen Kriterien strukturiert.

1.2. Rechtsprechung als die wichtigste in Prozeßform ausgeübte staatliche Leitungstätigkeit durch die Gerichte stellt im Strafverfahren die abschließende und rechtsverbindliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen dar, über seine Schuld oder Nichtschuld und über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 23 StGB; Anm. 1.5. zu § 1 StPO). Allein die Gerichte sind berechtigt, über den Erlaß oder die Bestätigung bestimmter strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (vgl. §§ 3, 121, 124) zu entscheiden. Die Rechtsprechung in Strafsachen dient der Lösung der einheitlichen Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2). Die Gerichte werden in Strafsachen nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines anderen Antragsberechtigten tätig.

1.3. Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (vgl. Art. 7 StGB; Art. 92—96, 99-102 Verfassung) sind

- die demokratische Wahl, die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und vom Staatsrat der DDR ausgeübt wird.

1.4. Die Unabhängigkeit der Gerichte in ihrer Rechtsprechung bedeutet Bindung des Richters nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften (Verordnungen, Anordnungen und normative Beschlüsse zentraler Staatsorgane) der DDR sowie an Richtlinien und anleitende Beschlüsse des Plenums bzw. des Präsidiums des OG und Unabhängigkeit von subjektiven Einflüssen und administrativen Weisungen. Der Gewährleistung der Unabhängigkeit dienen die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (vgl. §§ 178 ff.), die subjektive Einflüsse ausschließen und eine unbefangene, unvoreingenommene richterliche Entscheidung sichern. Die Anforderungen an die Richter und Schöffen, ihre Wahl, ihren Einsatz und ihre Abberufung (vgl. Art. 94, 95 Verfassung; 3. Kap. GVG) sind ebenfalls auf die Sicherung ihrer Unabhängigkeit gerichtet.

1.5. Zur Unvoreingenommenheit vgl. Anm. 1.4. zu § 8.

2.1. Strafsachen sind Verfahren, deren Gegenstand die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe der Strafrechtspflege ist. Des weiteren werden von der StPO geregelt: